

Zeill.

Abwesen, Weil Er an allen Dingen all,  
Zeit nicht gegen seine, geschicht, und  
ihnen geschickens Weisheit.

Nota  
Bis Hauptleut aben solle mit dem  
Besandlung und Vorwissen, von der Stunde, auf  
und annehmen und unterhalten.

Nota  
Instruction

Was auf von Driden Hauptleuten mit  
Hath der Amts Verordnung, also geschand  
lett, geschlo, von und Vorabfirdet, und  
daraus zum gebühlicher Zeit nicht ap-  
pelliret wird, das solle der Land-  
vogt gewissen Jahren, Volgender exequieren  
ca, von, und einen Teil davon  
halten und sandfaben.

Nota  
der Amts  
Verordnung,

und Driden Hauptleute, Billig Richtigkeit  
ge Handlung und Verweisung zu gutten  
Zeit und Befehl saltten.

XVIII.

Nota  
Landvogts  
Instruction

Appellation und Triplication  
Unversornel und fern.

Vom alle dem aben Vorabfirdet hier  
lett, solle die Appellation an Landvogt

Nota  
Hauptleut

und die